

BEGRÜNDUNG

ZUR

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN

**gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**

des Dorfes K R U M M I N

**GEMEINDE KRUMMIN
LANDKREIS OSTVORPOMMERN**

**SATZUNGSFASSUNG
11/99**

Krummin, 08.12.1999



Die Gemeinde Krummin gehört zum Landkreis Ostvorpommern.

Sie liegt auf der Insel Usedom in einer mittleren Entfernung von 5 km von der Stadt Wolgast.

Die Gemeinde Krummin hatte mit Stand 04/97 240 Einwohner, davon lebten 117 Einwohner im Dorf Neeberg und 123 Einwohner im Dorf Krummin.

Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsprogrammes Vorpommern befindet sich die Gemeinde Krummin im Landschaftsschutzgebiet Insel Usedom und im Tourismusedwicklungsraum.

Das Satzungsgebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Teile des Dorfes Krummin liegen im Vorranggebiet für Trinkwassersicherung.
Der Verlauf der Trinkwasserschutzzone III ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die Gemeinde Krummin möchte mit Erstellung der Satzung eine Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils vornehmen und Flächen zur Deckung dringenden Wohnbedarfs bereitstellen.

Die Attraktivität als Standort für individuelles Wohnen ist insbesondere durch die landschaftlich reizvolle Lage an der Krumminer Wiek und die Nähe zur Stadt Wolgast gegeben.

Das vorhandene Flurkartenmaterial im Maßstab 1: 2.500 wurde durch Vorortbegehungen im Bestand ergänzt.

In der Planzeichnung werden dargestellt:

- Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
Der derzeit im Zusammenhang bebaute Ortsteil wurde mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt.
- Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
 - südlich der Kreisstraße 27
(Flur 7, Teilfläche aus Flurstück 15) max. 2 Wohneinheiten

Bauleitplanungen wurden durch die Gemeinde nicht in Angriff genommen, so daß für die Bereitstellung von Wohnbauland aufgrund der vorliegenden Anfragen Nachholebedarf besteht.

So wurde durch die Gemeinde Krummin 1996/1997 für das Dorf Neeberg eine Innenbereichssatzung aufgestellt, die am 16.06.1997 in Kraft getreten ist.

Da die Gemeinde Krummin selbst keine zentralörtliche Funktion wahrzunehmen hat, ist die Entwicklung auf einen angemessenen Eigenbedarf abzustellen.

Geplante Wohnbauerweiterungs- und Ergänzungsflächen:

in Neeberg laut geltender Innenbereichssatzung	max. 12 Wohneinheiten
in Krummin laut Entwurf der Innenbereichssatzung von 03/99	max. 2 Wohneinheiten

Bei der Ausweisung der Wohnbauflächen möchte die Gemeinde ein ausgewogenes Verhältnis an Angebotsflächen in beiden Orten erreichen und dem konkreten Bedarf entsprechen.

Deshalb wurden im Entwurf der Satzung von 03/98 Erweiterungsflächen am Ortsausgang in Richtung Neeberg (Flurstück 80) und in der B- Reihe ausgewiesen.

Zitat aus der Stellungnahme des Landkreises Ostvorpommern, Amt für Planung und Wirtschaftsförderung vom 19.05.1998:

"Der Siedlungssplitter nördlich der Ortslage Krummin stellt keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar, da die vorhandene Bebauung nicht ausreicht. Vielmehr handelt es sich hier um einen Siedlungssplitter. Aus städtebaulicher Sicht wird die Erweiterung in südlicher Richtung als bedenklich angesehen. Eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist für diesen Bereich nicht möglich.

Die Gemeinde Krummin besitzt keine zentralörtliche Funktion und hat deshalb ihre Entwicklung auf den Eigenbedarf auszurichten. Dieser Entwicklungsrahmen beträgt ca. 15 Wohneinheiten (WE).

Unter Beachtung der rechtswirksamen "Innenbereichssatzung" für den Ort Neeberg stehen dem Ort Krummin nur noch ca. 3 WE für die weitere Planung zu.

Aus diesem Grunde kann maximal einer Erweiterung am westlichen Ortsausgang Krummins, außerhalb des 200 m Uferschutzstreifens, zugestimmt werden.

Damit wäre der Entwicklungsspielraum für Wohnungsbauplanungen der Gemeinde Krummin ausgeschöpft."

Den Bedenken des Amtes für Planung und Wirtschaftsförderung wurde gefolgt.

Die beabsichtigten Wohnbauerweiterungsflächen an der B- Reihe und am Ortsausgang in Richtung Neeberg wurden aus der Planung genommen.

Für die B- Reihe wird zur Baurechtschaffung ein Bebauungsplan in Angriff genommen.

Die Ausweisung beider Flächen d.h. an der B- Reihe und am Ortsausgang in Richtung Neeberg ist mittelfristig nicht möglich, da der Ausweisungsrahmen gemäß Stellungnahmen Landkreis und Raumordnung und Landesplanung durch die Innenbereichssatzung Neeberg und die Ergänzungsflächen in Krummin bereits weitestgehend ausgeschöpft ist.

Erschließungssituation:

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem zentralen Netz.

Die Abwässer werden in die Containerkläranlage in Krummin eingeleitet.

Belange des Naturschutzes:

Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes wurden folgende Festsetzungen auf die Planzeichnung übernommen:

Im Gemeindegebiet ist der vorhandene Gehölzbestand ab einem Stammumfang von 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt gesetzt.

Der auf den Flurstücken 4/1 und 4/2 der Flur 7 Gemarkung Krummin vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in den Baumbestand ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Alle Handlungen die zu einer Beseitigung, Zerstörung oder Schädigung (z.B. Schaffung von Zufahrten zu Grundstücken) des Alleecharakters führen sind verboten. Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich sind untersagt.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind zum Schutz der Gehölzbestände die DIN 18920 und RAS - LG 4 anzuwenden.

Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(grünordnerische Festsetzungen nach § 86 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M-V).

Zur Befestigung von Straßen, Gehwegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend durchlässige Beläge wie weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen zu verwenden.

Der Umfang der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Für Bauvorhaben im 200 m - Uferschutzstreifen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 des 1. NatSchG M-V zu beantragen.

Der 200 m - Uferschutzstreifen ist in der Planzeichnung dargestellt.

Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der vorliegenden Karte des StAUN Ueckermünde (M. 1: 25.000) zu überflutungsgefährdeten Flächen für das Dorf Krummin wurden die betroffenen Flächen in der Planzeichnung dargestellt.

Grundsätzlich sollte deshalb die weitere Bebauung auf einem Gelände mit natürlichem Höhenniveau > BHW errichtet werden.

Gemäß den vorliegenden hydrografischen Karten können außerdem Hochwasserereignisse mit unterschiedlichen Wiederkehrwahrscheinlichkeiten auftreten:

HW10	HW20	HW50	HW100	
0,85	0,95	1,00	1,30	m über HN.

Die angegebenen Wasserstände sind Ruhewasserstände und berücksichtigen nicht den mit Hochwasser zumeist einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.

Der Schutz der Küsten (z.B. durch Bau und Unterhaltung entsprechender baulicher Anlagen) sowie die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der seewärtigen Dünen und des Strandes ist eine öffentliche Aufgabe (§ 83 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. Nov. 1992 (GVOBl. S. 669/GS M-V Gl. Nr. 753 - 2), geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl. S. 178)).

Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten (§ 83 Abs. 1 Satz 3 LWaG).

Da die Wohnbebauung in Krummin fast ausschließlich nicht hochwassergefährdet ist, sind z.Z. durch das Land M-V keine Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes bei Baumaßnahmen wird darum folgende Festsetzung auf die Planzeichnung übernommen:

"Teilgebiete des überplanten Gebietes sind hochwassergefährdet. Es muß gemäß dem "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz in Mecklenburg - Vorpommern" mit einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 1,80 m über HN gerechnet werden.

Für Teilflächen der Grundstücke, die bebaut werden sollen, Sanierungen bzw. Rekonstruktionen bestehender Gebäude geplant sind, hat die Unterkante des Erdgeschoßfußbodens der baulichen Anlagen mindestens 1,80 m über HN zu betragen."

Belange der Denkmalpflege

Baudenkmale

Die folgenden in der Denkmalliste des Landkreises Ostvorpommern verzeichneten baulichen Anlagen sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet:

- Gutskaten Dorfstraße 1
- Gutskaten Dorfstraße 2/3
- Kirche
- Reste der Gutshofmauer

Bodendenkmale

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Bereich des o.g. Vorhabens Bodendenkmale bekannt. Es handelt sich um die im Untergrund noch vorhandenen Reste des Zisterzienserinnenklosters Krummin, von dessen Bauwerken nur noch die bestehende Michaeliskirche erhalten ist.

Damit die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden, wurden gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V folgende Hinweise zusätzlich unter Belange der Bodendenkmalpflege auf den Plan übernommen:

"Im Geltungsbereich der Satzung sind Bodendenkmale bekannt.

Angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung wird einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1 b DSchG M-V) nicht zugestimmt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Bl. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3)."

Die Lage der Bodendenkmale ist in der Planzeichnung dargestellt.

Erläuterungen der Bodendenkmalpflege:

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg - Vorpommern (GVBl. Land Mecklenburg - Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff. (DSchG M-V)) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o.g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gem. § 7 Abs. 7 DSchG M-V einer Genehmigung der Veränderung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). "

Hinweise der Träger öffentlicher Belange

Hinweise des Landesvermessungsamtes

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Lage- und Höhenfestpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V.

Sie sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die genaue Lage der Festpunkte ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Lagefestpunkte (TP) im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte haben, über die bei Bedarf gesondert informiert wird.

Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), gesetzlich geschützt.

Falls einer der angegebenen Festpunkte durch Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg - Vorpommern zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Hinweise des Munitionsbergungsdienstes

Das Gelände ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Allgemeine Hinweise des StAUN Ueckermünde, Wasserwirtschaft

Die ordnungsgemäße Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist sicherzustellen.

Im Zuge der Überplanung des Gebietes sollten Vorstellungen der ver- und entsorgungspflichtigen Körperschaft auf der Grundlage der vorhandenen bzw. zu erarbeitenden Konzepte hinsichtlich der Planung und Entwicklung der siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen berücksichtigt werden.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser (z.B. der Dachflächen) ist vorzugsweise zu versickern, um so mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu vermeiden. Bei einer Sammlung und Ableitung von eventuell verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. der Verkehrsflächen) in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sind in Abhängigkeit vom Grad der Verschmutzung des Niederschlagswassers sowie der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Vorflut ggf. Maßnahmen der Regenrückhaltung bzw. -klärung vorzusehen.

Hinweise des StAUN Ueckermünde, Immissionsschutz

Bei der beabsichtigten Lückenbebauung sind die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO zu prüfen.

Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch Lärm, Gerüche und elektromagnetische Felder auf die Wohnbebauung, sind auszuschließen.

Verkehrstechnische Hinweise des Landkreises Ostvorpommern

Sollten im Geltungsbereich der Satzung neue Anbindungen oder Auffahrten an die Kreisstraße OVP 27 geplant werden, sind diese mit dem Landkreis Ostvorpommern, Hoch- und Tiefbauamt abzustimmen bzw. zu genehmigen.

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- bzw. Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind dem Straßenverkehrsamt Ostvorpommern die entsprechenden Unterlagen (Lageplan, Markierungs- und Beschilderungsplan) zur gesonderten Stellungnahme zu übergeben.

Hinweise des Landkreises Ostvorpommern, Bauordnungsamt

01.

Jedes Grundstück muß mit einer Breite von mindestens 3,00 m an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

02.

Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser und die einwandfreie Beseitigung des Abwasser/Niederschlagswassers dauernd gesichert ist.

03.

Die Abstandsflächen der baulichen Anlagen müssen gemäß § 6 der LBauO M-V auf dem Grundstück selbst liegen.

04.

Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. (Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist erfolgt.)

05.

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und/oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe hergestellt werden. (z.B. je WE 1 - 2 Stpl.)

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.

Die Mindestabmessungen der Stellplätze und Fahrgassen sind entsprechend § 4 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GarVO) vom 10.11.1994 einzuhalten.

06.

Die bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere die Vorschriften über Abstandsflächen sowie die des vorbeugenden Brandschutzes sind bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zu beachten.

07.

Zu planende Gebäude haben sich von der Kubatur und der äußeren Gestaltung her, dem Ortscharakter anzupassen.

Hinweise des Landkreises Ostvorpommern, Gesundheitsamt

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muß sichergestellt sein, daß für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Anschlußarbeiten sind von Fachbetrieben auszuführen. Verwendete Materialien und Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Nach erfolgter Desinfektion und Spülung der Hauptanschlußleitung ist der Nachweis über die einwandfreie Trinkwasserqualität zu erbringen.

Das Baugebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Die im DVGW - Regelwerk W 101 festgelegten Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

Besonders beim Umgangs mit wassergefährdeten Stoffen ist Vorsicht geboten.

Hinweise der Unteren Abfallbehörde

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung - Abf - ws) vom 18.12.1995 ist einzuhalten.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostvorpommern sofort anzuzeigen.

Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, daß ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift VBG 126).

Bei der Errichtung von Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße sind diese nach der "Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Erschließung (RAS - E)" so anzulegen, daß ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist.

Hinweise der Gasversorgung

Nördlich von Krummin verläuft die Hochdruckgasleitung 098.06/05 der Verbundnetz Gas AG sowie eine Korrosionsschutzanlage mit unterirdischem Anodenfeld.

Zur Korrosionsschutzanlage führt ein Elektrokabel, welches innerhalb der Satzungsgrenze verläuft.

Der Trassenverlauf des Kabels ist in der Planzeichnung dargestellt.

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist das Versorgungsunternehmen erneut zu beteiligen.

Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband ist bei der Planung eventueller zusätzlich entstehender Wohngebiete einzubeziehen, da eine Koordinierung unbedingt erforderlich ist.

Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom

Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer II. Ordnung, der Graben 49.

Hier sind die gesetzlichen Grundlagen des Landeswassergesetzes zu berücksichtigen.

Hinweise der HEVAG

In der Ortslage Krummin befinden sich elektrotechnische Anlagen des Energieversorgungsunternehmens HEVAG.

Die Anlagen dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter-/überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers zu verlegen.

Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0100, 0210, 0211, 0298 und DIN 1998 einzuhalten.

Gegebenenfalls ist eine Einweisung durch den Netzmeister notwendig. Es wird um rechtzeitige Information vor Baubeginn gebeten.

Ein Anschluß an das Versorgungsnetz der HEVAG ist durch Erweiterung der vorhandenen Anlagen möglich. Dafür sind geeignete Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Neuanschlüsse in der B- Reihe sind erst mit Abschluß des 1998 geplanten Netzausbaues (Verkabelung der 0,4 - kV- Freileitung, Stellen einer neuen Transformatorstation mit 20 - kV- Kabelschleife) möglich.

Die HEVAG plant im Jahre 2001 eine Ortsnetzverkabelung in Krummin mit Ablösung aller 0,4 - KV - Freileitungen.

Als Grundlage für die weitere Bearbeitung wird rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag des Erschließungsträgers/Anschlußnehmers zur Erschließung bzw. Versorgung des Bebauungsgebietes benötigt.

Krummin im November 1999

Wussow

Der Bürgermeister